



## **Merkblatt L1**

August 2018

# **Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) für Laserbeauftragte (LSO) der Institute der Universität Zürich<sup>1</sup>**

## **Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Aufgaben**

### **1. Rahmenbedingungen und Aufgaben des Instituts bezüglich LSO**

#### **1.1. Erstellen eines AKV-Dokumentes, Ressourcen und organisatorische Einordnung**

Institute, an denen mit Lasern der Klassen 3B und 4 gearbeitet wird, ernennen eine/n Laserbeauftragte/n (LSO) für die Lasersicherheit am Institut und bestimmen die Stellvertretung. Aufgaben und Kompetenzen des/der LSO werden aufgrund des vorliegenden AKV definiert und gegebenenfalls an die institutsspezifischen Bedürfnisse angepasst.

Sind mehrere LSOs an einem Institut beschäftigt, ist die Organisation der Zusammenarbeit festzuhalten. In jedem Fall ist die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem/der LSO und den Labor- und Projektleitenden zu definieren.

Die Institutsleitung legt die finanziellen und personellen Mittel zur Realisation von Sicherheitsvorkehrungen fest. Dem/der LSO stehen genügend Mittel und Zeit für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Im Normalbetrieb ist der/die LSO der Institutsleitung und im Ereignisfall den internen und externen Ereignisdiensten (Stab Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Polizei, Sanität) unterstellt. Der/die LSO informiert die Institutsleitung regelmässig über den Stand der Lasersicherheit am Institut.

#### **1.2. Voraussetzungen, Anforderungen und Weiterbildung**

Ein/e Laserbeauftragte/r (LSO) hat sich mit den relevanten Gesetzen und Richtlinien (.....) vertraut zu machen und versteht die grundlegenden Konzepte der Biosicherheit. Der/die LSO versteht die Regeln im Umgang mit Mikroorganismen, d.h. er/sie hat einen entsprechenden Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss oder eine mehrjährige Biologielerfahrung. Er/sie kennt im Grundsatz die am Institut verwendeten Techniken und ist mit den Örtlichkeiten und der Institutsorganisation vertraut.

Der/die LSO ist Ansprechpartner/in und Kontaktperson für das Institut im Bereich der biologischen Sicherheit. In Fragen der Ereignisvorsorge und bei Zwischenfällen arbeitet der/die LSO mit dem Stab Sicherheit und Umwelt, der die Ereignisvorsorge gesamtuniversitär koordiniert, zusammen.

---

<sup>1</sup> Im Sicherheitskonzept mit Schwerpunkt biologische Sicherheit für die Universität Zürich – Teil 2: Detaillierte Anleitung für die Umsetzung an den Instituten und Kliniken sind in Kapitel 3.1 die Verantwortung und Aufgaben der Institutsleitung und in Kapitel 3.2 die Verantwortung und Aufgaben für die LSO definiert. Die Punkte aus Kapitel 3.2 sind im Merkblatt 03-ArBiSi-22-10-04.doc (Pflichten und Aufgaben zur Arbeits- und Umweltsicherheit) weiter ausgeführt und werden dort gegenüber der Verantwortung und den Aufgaben der Labor- und Projektleitenden (SiKo Kapitel 3.3) abgegrenzt. Diese Vorlage stützt sich zudem ab auf die BUWAL-Richtlinie Laserbeauftragte (LSO) – Status, Aufgaben und Kompetenzen; Hrsg.: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL; Bern, 2005  
<http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/shop/files/pdf/php0CZFPr.pdf>



Dem/der LSO wird vom Institut ermöglicht, seine/ihre Kenntnisse auf den Gebieten der Biosicherheit, die für das Institut von Bedeutung sind, regelmässig intern oder extern zu vertiefen.

### **1.3. Kompetenzen**

Der LSO setzt selbständig Weisungen und Beschlüsse durch, welche die Institutsleitung in Absprache mit der Kommission für biologische Sicherheit und dem Stab Sicherheit und Umwelt erlässt. Der LSO hat das Recht zur Beschaffung aller Informationen, welche für die Biosicherheit des Institutes relevant sind. Der LSO erhält nötigenfalls Zutritt zu allen Räumen des Institutes, welche die biologische Sicherheit tangieren.

Der LSO hat im Ereignisfall bis zum Eintreffen der Ereignisdienste eine direkte Weisungsbefugnis, in Vertretung der Institutsleitung gegenüber den Labor- und Projektleitenden sowie gegenüber den Mitarbeitenden des Instituts. Der LSO hat die Kompetenz zur direkten Zusammenarbeit mit den Ereignisdiensten. Die Information der Medien fällt in die Kompetenz der Einsatzleitung der beteiligten Ereignisdienste.

## **2. Aufgaben des/der Laserbeauftragten (LSO AKV)**

### **2.1. Normalbetrieb**

Für den Normalbetrieb gilt:

- Der LSO erstellt – gegebenenfalls mit Unterstützung der Labor- und Projektleitenden – ein betriebliches Sicherheitskonzept für die biologische Sicherheit nach ESV und achtet auf die regelmässige Aktualisierung des Konzepts, insbesondere der Liste mit den aktuellen Projekten.
- Dabei werden die Vorgaben und entsprechenden Vorlagen, Merkblätter etc. des Stabs Sicherheit und Umwelt der Universität berücksichtigt.
- Der LSO unterbreitet das betriebliche Sicherheitskonzept der Institutsleitung zur Genehmigung und Inkraftsetzung und legt es dem Stab Sicherheit und Umwelt der Universität zur Kenntnis vor.

Der LSO sorgt insbesondere – entweder im Sinne einer übergeordneten Zuständigkeit oder einer direkten Verantwortung:

- dafür, dass die Labor- und Projektleitenden die Grundsätze der mikrobiologischen Praxis und die Sicherheitsbestimmungen kennen und umsetzen. Er informiert die Labor- und Projektleitenden über Neuerungen der gesetzlichen Vorgaben und den entsprechenden Anforderungen des Stabs Sicherheit und Umwelt an die Umsetzung an der Universität.
- dafür, dass die Labor- und Projektleitenden die Bewilligungsgesuche, d.h. die Registrierung von Projekten sowie Meldungen von Änderungen ausfüllen und der Kontaktstelle Biotechnologie des Bundes zustellen und bietet dazu beratende Unterstützung an.
- für die Dokumentation seines Zuständigkeitsbereiches zuhanden der Behörden (u.a. anhand der Anmelde- und Bewilligungsunterlagen). Diese Dokumentation umfasst Art der Tätigkeiten (Art der Organismen), Anzahl der exponierten Personen, Namen der Labor- und Projektleitenden, Namen des/der Arbeitsarztes/ärztin und des/der Spezialisten/in zur Arbeitssicherheit (ASA).
- für die Organisation der Zutrittsregelung, in der ausschliesslich autorisierten Personen der Zutritt zum Stufe 2-Bereich erlaubt wird. (Für den Stufe 3-Bereich sind weitere Vorschriften zu beachten.)
- für die Einhaltung der korrekten Raumbezeichnung (Zutrittsberechtigungen, Biohazard-Zeichen für Stufe 2-Bereich etc.) in Bezug auf Arbeiten mit mikrobiologischem Material.



- für die Vorbereitung von Notmassnahmen (Notfallplan) – allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Stab Sicherheit und Umwelt.
- für die Bekanntmachung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur korrekten Entsorgung der mikrobiologischen Abfälle und bezüglich Transport und Versand von biologischem Material. Der LSO bietet beratende Unterstützung bei der korrekten Umsetzung an.
- dafür, dass die Neuerungen der gesetzlichen Auflagen berücksichtigt und die Sicherheitsvorkehrungen bezüglich Arbeiten mit mikrobiologischem Material regelmässig an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Der LSO unterbreitet – falls notwendig – die entsprechenden Anträge an die Institutsleitung, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Stab Sicherheit und Umwelt.

Der LSO unterstützt die Labor- und Projektleitenden:

- beim Erstellen, Aktualisieren und Durchsetzen der Betriebsanweisungen, welche mit Arbeitsvorschriften und Verhaltensregeln der Gewährleistung der Umwelt- und Arbeitssicherheit dienen.
- bei der Auswahl der korrekten Schutzausrüstung und – falls nötig – bei der Organisation der Wartung und Reinigung.
- bei der Absprache mit dem Reinigungsdienst bezüglich Reinigung derjenigen Bereiche, welche nicht selber gereinigt werden.
- bei der Ausbildung und arbeitsbezogenen Instruktion der Mitarbeitenden bezüglich Sicherheit im Umgang mit biologischem Material (mindestens einmal jährlich) und bei der Information über Gefahren sowie über Zwischenfälle und Unfälle, die sich ereignet haben, um die notwendigen Schutzmassnahmen zu veranlassen (Art. 12, SAMV).
- bei der Organisation und Kontrolle der Gesundheitsüberwachung nach Art. 13 und Art. 14 der SAMV; konkret:
  - beim Erstellen und Führen eines projektspezifischen Verzeichnisses nach Art. 13 der SAMV. Dieses macht Angaben zu: Art der Tätigkeiten, Art der verwendeten Organismen, Anzahl exponierter Personen, Namen der mit Gruppe 2-4-Organismen arbeitenden Personen, Unfällen und Zwischenfällen, die sich ereignet haben.
  - Der LSO veranlasst zusammen mit den Labor- und Projektleitenden beim „beigezogenen Arbeits-, Betriebs- oder Vertrauensarzt“ das Erstellen einer Gesundheitsakte für alle Mitarbeitenden, für welche „besondere arbeitsmedizinische Schutzmassnahmen erforderlich sind“ (nach Art. 14 der SAMV).

## 2.2. Ereignisfall

Im Ereignisfall hat der LSO folgende Aufgaben:

- die Zusammenarbeit mit den Ereignisdiensten bei der Bewältigung von Ereignissen.
- die Bearbeitung und Analyse von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen in Zusammenarbeit mit der Kommission für biologische Sicherheit und dem Stab Sicherheit und Umwelt.
- Der LSO informiert nach einem sicherheitsrelevanten Zwischenfall die Institutsleitung und den Stab Sicherheit und Umwelt. Dieser informiert gegebenenfalls die Universitätsleitung und die zuständigen Behörden.



**Kontakt**

Jörg Frank, Sicherheit und Umwelt, Universität Zürich

Tel. +41 44 635 49 28

E-Mail: [joerg.frank@su.uzh.ch](mailto:joerg.frank@su.uzh.ch)

[www.su.uzh.ch](http://www.su.uzh.ch)